

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 21. August 1953 | Nr. 93

| Ta2 | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 7.8.53 | Anordnung über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern, Geflügel und Kaninchen | 937 |
| 3. 8. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 162. — Thomasstahlwerke — | 938 |
| 3.8.53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung Q12. ?— Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen — | 938 |
| 3. 8. 53 | Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 839. — Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa — | 940 |
| | Berichtigung | 940 |

Anordnung über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern, Geflügel und Kaninchen.

Vom 7. August 1953

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie sowie Finanzen wird folgendes bestimmt:

I. Abschnitt Aufkauf von Schlachtvieh, Eiern, Geflügel und Kaninchen

§ 1

(1) Neben den VE AB und den Konsumgenossenschaften werden

- zum Aufkauf von Schlachtvieh, Geflügel und Kaninchen die Mitglieder der Fleischerhandwerks-genossenschaften sowie private Handelsvertreter,
- zum Aufkauf von Eiern, Geflügel und Kaninchen die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und private Handelsvertreter

zugelassen.

(2) Das Vertragsverhältnis zwischen den im Abs. 1 genannten Aufkäufern und den VEAB regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträgen.

§ 2

Der Aufkauf nach § 1 erfolgt im Rahmen der für die VEAB geltenden Aufkaufpreise.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf setzt die Vergütungs-(Provisions-)sätze fest, die die VEAB den Aufkäufern gewähren.

(2) Die Aufkäufer sind nur zur Vermittlung oder zur Vermittlung und zum Abschluß des Aufkaufes und Anlieferung berechtigt; die Weiterveräußerung und der Handel mit den aufgekauften Erzeugnissen ist ihnen untersagt.

§ 4

Die Räte der Kreise haben zu kontrollieren, daß die mit dieser Anordnung geregelten Aufkäufe nach den geltenden Bestimmungen erfolgen. Sie können Aufkäufern, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, die Aufkaufberechtigung entziehen.

II. Abschnitt Aufkauf von Milch

§ 5

(1) Zum Aufkauf von Milch nach § 1 der Ergänzung vom 28. Mai 1953 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 783) werden alle volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Molkereien zugelassen. Diese Molkereien kaufen im Auftrage der VEAB Milch auf; ihr Vertrags Verhältnis zu den VEAB regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträgen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieser Anordnung gelten sinngemäß.

III. Abschnitt Aufkauf durch Konsumgenossenschaften

§ 6

§ 1 der Anordnung vom 30. März 1953 über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Konsumgenossenschaften (GBl. S. 495) wird dahin ergänzt, daß die Konsumgenossenschaften im Rahmen der für die VEAB geltenden Aufkaufpreise auch Kaninchen und Geflügel frei aufkaufen können.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär